

BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES S-514 II

PLANZEICHENERKLÄRUNG
 UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Steuerreformgesetz 1990 vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 09.11.89 (Nds. GVBl. S. 369), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes S-514, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als **Satzung** beschlossen:

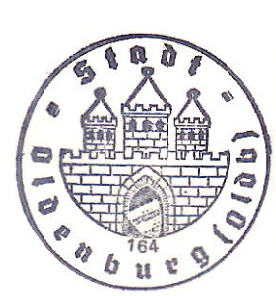
Artikel 1
 Höhe der baulichen Anlagen

Die Satzung betreffend den Bebauungsplan S-514 wird wie folgt geändert:

§ 6 wird um folgenden 2. Absatz ergänzt: Als maximale Höhe der baulichen Anlagen sind 8,50 m zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen gilt über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Straßenbegrenzungslinie mitten vor der zur Straße gerichteten Gebäudefront.

Oldenburg, 19.03.90

Mücke
 Oberbürgermeister



Kawohl
 Oberstadtdirektor

| | |
|--|---|
| <p>1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611</p> <p>Bearbeitet: Ba Gezeichnet: Schü Geprüft: Me Stadtbaurat Abt. 611</p> | <p>2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.9.89 die Aufstellung des Bebauungsplanes Änd. Nr. 1 S-514 beschlossen</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.9.89 ortsbüchlich bekanntgemacht</p> <p>Stadtbaurat</p> |
| <p>5 Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 6 u. 11 Osternburg Maßstab: 1:1000</p> <p>Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 7.8.78; Nds. GVBl. S. 187) am 25.4.1990 Az: VP 14/88 u. 8/90</p> | <p>3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.9.89 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.9.89 ortsbüchlich bekanntgemacht</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 2.10.89 bis 1.11.89 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 2.11.89</p> <p>Stadtbaurat</p> |
| <p>6 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.7.1988 u. 4.4.1990)</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 25.4.1990</p> <p>Katasteramt Oldenburg</p> <p>Stadtbaurat</p> | <p>4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen</p> <p>Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben</p> <p>Oldenburg (Oldb), den ...</p> <p>Stadtbaurat</p> |
| <p>7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.3.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 19.3.90</p> <p>Stadtbaurat</p> | <p>8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az: 303/1-24402-03000/89) vom heutigen Tage unter Auflagen *) / mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 06. Juli 1990</p> <p>Genehmigungsbehörde</p> <p>Stadtbaurat</p> |
| <p>9 Der Rat der Stadt hat in der in der Verfügung (Az: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom beigefügten Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ... öffentlich ausliegen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht</p> <p>Oldenburg (Oldb), den ...</p> <p>Stadtbaurat</p> | <p>10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am ... im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 18.07.90 rechtsverbindlich geworden</p> <p>Oldenburg (Oldb), den 18.07.90</p> <p>Stadtbaurat</p> |

STADT OLDENBURG
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 STADTPLANUNGSAMT – ABTEILUNG 611 – BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

RECHTSVERBINDLICH AB: 18.07.90

Änderung Nr.1 des Bebauungsplanes S-514
 M. = 1 : 1 000
HARREWEG / DWASCHWEG